



## Bewertung der Studienarbeit

(§ 16 Abs. 3 StudPrO)

-bitte nach Bewertung durch den Zweitprüfer zusammen mit der Arbeit dem Prüfungsamt zuleiten-

### Die Hausarbeit/Seminararbeit mit dem Thema

---

---

#### des/der Studierenden

Name, Vorname:

Matrikel Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Annahme der Arbeit am:

Abgabe der Arbeit am:

Die sechswöchige Bearbeitungsfrist wurde eingehalten:  ja  nein

wird als schriftliche Studienarbeit i.S.v. § 16 Abs. 3 StudPrO wie folgt bewertet:

### B E W E R T U N G entsprechend § 15 JAPrO:

Erstprüfer: \_\_\_\_\_

Note: \_\_\_\_\_ Punktzahl: \_\_\_\_\_

Bemerkung (ggf. Anlage beifügen):

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Weitergeleitet an

Zweitprüfer: \_\_\_\_\_

Note: \_\_\_\_\_ Punktzahl: \_\_\_\_\_

Bemerkung (ggf. Anlage beifügen):

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

Hieraus ergibt sich die Durchschnittspunktzahl von \_\_\_\_\_ Punkten und die Endnote

---

## **Auszug aus der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung 2002 (JAPrO)**

### **§ 14 Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

### **§ 15 Notenstufen; Punktzahl**

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung

= 16 - 18 Punkte

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 - 15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 - 12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 - 9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 - 6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 - 3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.